

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Kellenbach vom 22.08.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.2013 außer Kraft.

Kellenbach, den 22.08.2018

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach  
§ 2 der Friedhofssatzung 120,-- EUR

Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach  
§ 2 der Friedhofssatzung 700,-- EUR

Beim Erwerb von Reihengrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) eine Doppelgrabstätte 320,-- EUR

b) eine Urnendoppelgrabstätte 200,-- EUR

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 1.  
bei späteren Beisetzungen je Jahr 8,-- EUR

3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer  
Urne in einem Wahl- oder Reihengrab 120,-- EUR

Beim Erwerb von Wahlgrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene 340,-- EUR

2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) 300,-- EUR

3. Urnenbeisetzung 60,-- EUR

4. Tiefengrab 1. Beisetzung 630,-- EUR

Tiefengrab 2. Beisetzung 340,-- EUR

## IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung mit  
Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde 20,-- EUR

2. Für die Benutzung mit  
Reinigung der Leichenhalle durch die Berechtigten 10,-- EUR

## V. Grabeinfassung

Für die Herstellung der Grabeinfassung je Grabstätte 51,-- EUR

Abräumen von Grabstätten 250,-- EUR

Pflege von abgeräumten Grabstätten durch die Gemeinde  
bis zum Ende der Ruhefrist, pro Jahr 30,-- EUR